Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 3394. • Expedition: Amt VI, 3243.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 195. [47. Jahrgang.] Donnerstag den 20. August 1908. [47. Jahrgang.] Nr. 195.

Für den Monat **September** werden bei allen Reichspostanstalten Abonnements auf die Norddeutsche Allgemeine Zeitung zum Preise von

1 Mark 34 Pfg.

entgegengenommen; außerdem in Berlin in der Expedition Wilhelmstraße 32 und bei sämtlichen Zeitungsspediteuren.

Berlin, den 19. August.

Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens.

Allerhöchster Erlaß vom 15. d. M., betr. die höheren Bildungsanstalten für die weibliche Jugend.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juli d. J. ermächtige Ich Sie, die höheren Mädchenschulen, sowie die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend als höhere Lehranstalten in den Aufsichtskreis der Provinzialschulkollegien mit der Maßgabe zu überweisen, daß hinsichtlich der Rang- und Titelverhältnisse der Direktoren und akademisch gebildeten Oberlehrer die für die höheren Lehranstalten der männlichen Jugend geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Dabei ist in der Weise zu verfahren, daß die mit Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminaren oder Studienanstalten verbundenen öffentlichen höheren Mädchenschulen und die für sich bestehenden öffentlichen Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminare und Studienanstalten ebenso wie die Vollanstalten unter den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, hingegen die für sich bestehenden öffentlichen höheren Mädchenschulen wie die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend mit geringerer als neunjähriger Kursusdauer behandelt werden.

Wilhelmshöhe, den 15. August 1908.

(gez.) Wilhelm R.
(ausz.) Holle.

An den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Ministerieller Erlaß, betreffend die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium.

1. Als Studierende der Landesuniversitäten werden vom Wintersemester 1908/09 ab auch Frauen zugelassen.

2. Die Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879/6. Januar 1905 finden auf Frauen mit der Maßgabe Anwendung, daß Reichsinländerinnen im Falle des § 8 Abs. 1. und Ausländerinnen in allen Fällen zur Immatrikulation der Genehmigung des Ministers Frauen von der Teilnahme an einzelnen Vorlesungen ausgeschlossen werden.

3. Aus besonderen Gründen können mit Genehmigung des Ministers Frauen von der Teilnahme an einzelnen Vorlesungen ausgeschlossen werden.

4. Es versteht sich von selbst, daß durch die Immatrikulation die Frauen ebensowenig wie die Männer einen Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung zur Doktorpromotion oder Habilitation erwerben. Für diese Zulassung sind vielmehr die einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen allein maßgebend.

Berlin, den 18. August 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Gez. Holle.

A. Einleitung.

Die der höheren Mädchenschule durch die Bestimmungen vom 31. Mai 1894 gegebene feste Ordnung bedeutete der vorherigen willkürlichen und regellosen Entwicklung gegenüber einen großen Fortschritt und hat einen nicht zu unterschätzenden wohltätigen Einfluß ausgeübt. Jene Bestimmungen sind in vielen Stücken jetzt noch wertvoll, sowohl hinsichtlich des zu erstrebenden Zieles, als auch in vielen methodischen Einzelvorschriften. Aber sie genügen nicht mehr den fortgeschrittenen Anforderungen der Zeit und haben die der Mädchenbildung anhaftenden Mängel nicht ausreichend zu überwinden vermocht.

Das lag nicht allein und nicht vorwiegend am Lehrplan, sondern hauptsächlich daran, daß es an geeigneten Formen und Anweisungen fehlte, um die Bildung der jungen Mädchen über das 15. und 16. Lebensjahr hinaus weiterzuführen, und ferner daran, daß die Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen für die höhere Mädchenschule nicht in dem erforderlichen Maße erreichbar war.

Der Fortschritt und die Besserung wird zunächst von einigen Neuerungen im Lehrplan der höheren Mädchenschule selbst ausgehen müssen. Es ist zu verhüten, daß die ästheische und die Gefühlsbildung zu sehr überwiegen, daß hauptsächlich die Phantasie angeregt und das Gedächtnis in Anspruch genommen wird, während die Verstandesbildung sowie die Erziehung zu selbstätiger und selbständiger Beurteilung der Wirklichkeit zurücktreten. Es wird daher notwendig sein, dieses im deutschen und im fremdsprachlichen Unterricht stärker zu betonen, ohne jedoch die bisherigen Ziele für die Literaturkenntnis und für den mündlichen Gebrauch der fremden Sprachen herabzusetzen. Ebenso werden dem Rechenunterricht durch Einführung von Mathematik in den Lehrplan erweiterte Aufgaben zuzuweisen sein. Zugleich ist eine Umgestaltung und Verstärkung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in Aussicht zu nehmen. Doch soll durch diese Aenderung die weibliche Eigenart in keiner Weise benachteiligt werden. Vielmehr werden Religion und Deutsch nach wie vor im Mittelpunkt der Mädchen- und Frauenbildung stehen.

Besonders wichtig und schwieriger lösbar ist die Frage, wie die allgemein gewünschte weitere Ausbildung der weiblichen Jugend nach Beendigung der höheren Mädchenschule gestaltet werden soll. Einen Versuch in dieser Richtung hatten die Bestimmungen vom 31. Mai 1894 mit der Empfehlung von wahlfreien Kursen gemacht, deren Ausgestaltung bis zu dreijähriger Dauer in dem Erlasse vom 13. Dezember 1898 — U. III. D. 3407. II. — vorgesehen ist, und für die auch sonst beachtenswerte Fingerzeige in diesem Erlasse gegeben sind. Die tatsächliche Entwicklung hat der damals gegebenen Anregung nicht entsprochen. Vielmehr erschöpften sich zunächst die Bestrebungen der an dem höheren Mädchenschulwesen interessierten Kreise in dem Widerstreit der Meinungen über die Frage der neunjährigen oder zehnjährigen Dauer der höheren Mädchenschule. Die Bestimmungen vom 31. Mai 1894 hatten eine Schulzeit von 9 Jahren für die höhere Mädchenschule als Regel vorgesehen und eine zehnjährige Dauer als Ausnahme hingestellt. Demgegenüber drängte die Entwicklung immer stärker auf die feste Einfügung einer zehnten Klasse in den Lehrplan der höheren Mädchenschule. Es konnte nicht die Aufgabe der Unterrichtsverwaltung sein, einer solchen über die Bestimmungen vom 31. Mai 1894 hinausgehenden und in andere Bahnen einlenkenden Entwicklung Hindernisse zu bereiten und den vielfach gestellten Anträgen auf Einführung des zehnjährigen Lehrganges entgegenzutreten. Vielmehr war das Streben nach Besserung und Hebung der Mädchenbildung nur anzuerkennen. Das Ergebnis ist eine auffällige Zunahme der zehnklassigen Schulen gewesen. Während nach der Statistik vom Jahre 1901 unter den 213 öffentlichen höheren Mädchenschulen 90 mit 9 und 54 mit 10 aufsteigenden Klassen waren (die 69 Schulen mit weniger als 9 aufsteigenden Klassen kommen für den Vergleich nicht in Betracht), war im Oktober 1907 die Zahl der neunklassigen Schulen von 90 auf 69 gesunken, die Zahl der zehnklassigen dagegen von 54 auf 132 gestiegen. Und auch unter den privaten höheren Mädchenschulen waren im Oktober 1907 neben 110 neunklassigen schon 138 zehnklassige vorhanden.

Durch diese tatsächliche Entwicklung ist klargestellt, daß der zehnjährige Besuch der höheren Mädchenschule in den weitesten Kreisen als ein Bedürfnis empfunden wird. Die zehnklassige Schule wird daher nicht mehr als eine Ausnahme zugelassen, wie in den Bestimmungen von 1894, sondern als Normalform der höheren Mädchenschule durchgeführt.

Aber die Hinzufügung nur eines Jahres genügt nicht dem wirklich vorhandenen Bedürfnis nach Weiterführung der Bildung. Was zu erstreben bleibt, sind nicht zehnjährige, sondern elf- und zwölfjährige Lehrgänge für die Ausbildung der jungen Mädchen der höheren Stände. Bei dem Versuch, diesen Gedanken durchzuführen, und die Bevölkerung an eine solche verlängerte Ausbildungszeit zu gewöhnen, muß man damit rechnen, daß 16- und 17jährige junge Mädchen im allgemeinen geistig mehr entwickelt sind, als gleichaltrige junge Männer. Soweit es sich um die wissenschaftliche Weiterbildung handelt, wird daher eine etwas freiere Lehr- und Lernweise Platz greifen können. Sodann erscheint es notwendig, nicht nur auf die Erweiterung des sprachlichen, literarischen oder ästhetischen Interessenkreises der jungen Mädchen Bedacht zu nehmen. Wichtiger erscheint vielmehr eine Ergänzung ihrer Bildung in der Richtung der künftigen Lebensaufgaben einer deutschen Frau, ihre Einführung in den Pflichtkreis des häuslichen, wie des weiteren Gemeinschaftslebens, in die Elemente der Kindererziehung und Kinderpflege, in Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Wohlfahrtskunde, sowie in die Gebiete der Barmherzigkeit und Nächstenliebe. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist der Aufbau eines zweijährigen — oder doch mindestens einjährigen — Lyzeums auf die höhere Mädchenschule in Aussicht genommen. Bei der Neuheit solcher Veranstaltungen kann nicht die Absicht sein, jetzt schon bis ins einzelne gehende und feststehende Vorschriften zu geben. Vielmehr ist eine gewisse Vorsicht und Weite in der Fassung der Bestimmungen gerade für diese Klassen geboten. Denn wenn sich auch die auf dem Gebiete des weiblichen Fortbildungsschulwesens gemachten Erfahrungen teilweise verwerten lassen und einzelne private Versuche mit Veranstaltungen, wie die Frauenschulklassen des Lyzeums sie anstreben, bereits gemacht sind, so muß doch für weitere Versuche und Erfahrungen im Rahmen der neuen Bestimmungen Raum und Freiheit bleiben. Deshalb wird auch, um der Entwicklung die Hand zu bieten, die Angliederung von nur einer Frauenschulklasse gestattet.

Verbindlich soll unter einer bestimmten Zahl wöchentlicher Stunden lediglich die Teilnahme an der Pädagogik und an der Beschäftigung in dem jedem Lyzeum anzugliedernden Kindergarten sein. Dringend erwünscht erscheint es, daß sich die Lyzeen darauf einrichten, den jungen Mädchen die Möglichkeit der Ausbildung als Sprachlehrerin, Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Turnlehrerin und dergleichen gegebenenfalls in Anlehnung an andere bereits bestehende Veranstaltungen — zu bieten, um auf diese Weise auch denjenigen jungen Mädchen, welche nicht die Berechtigung als wissenschaftliche Lehrerin erwerben wollen, Ziele zu stecken, Streben und Kraftübungen bei ihnen anzuspornen.

Vielfach wird die Einrichtung von Frauenschulklassen dadurch erleichtert werden können, daß sie mit den bereits bestehenden Lehrerinnenseminaren in Verbindung gesetzt werden. Da für die wirkungsvolle Durchführung der Schulreform die Ausbildung tüchtiger weiblicher Lehrkräfte von entscheidender Bedeutung ist, erscheint es notwendig, gleichzeitig die Lehrerinnenbildung neu zu regeln und sie mit der höheren Mädchenschule und dem Lyzeum in Verbindung zu bringen.

Für die Ausbildung der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen gab es bis jetzt noch ebenfalls eine Verordnung, wie einen Anhaltspunkt durch einen amtlichen Musterlehrplan. Nur die in der Prüfung an diese Lehrerinnen zu stellenden Anforderungen sind in der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 mit berücksichtigt und in den ergänzenden Verordnungen vom 31. Mai 1894 und 15. Januar 1901 sowie in der Prüfungsordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) vom 15. Juni 1900 erläutert und erhöht.

Die Anforderungen der Prüfungsordnung von 1874 in den beiden neueren Sprachen, in welchen dreijährige Weiterführung der in einer guten höheren Mädchenschule erworbenen Bildung vorausgesetzt wird, ferner die gegenüber der Volksschullehrerinnenprüfung erhöhten Anforderungen in Deutsch und Geschichte, und die allmählich gesteigerten Vorschriften über die praktisch-methodische Ausbildung haben, da eine Verlängerung der Bildungszeit nicht gleichzeitig erfolgte, allmählich zu einer Ueberbürdung in der Vorbereitung für das Lehramt an höheren Mädchenschulen geführt, die alle Beteiligten je länger desto mehr mit ernster Besorgnis erfüllt hat. Es ist daher in Aussicht genommen, die Ausbildung dieser Lehrerinnen auf 4 Jahre auszudehnen und so zu gestalten, daß zunächst drei wissenschaftliche Fortbildungsklassen zu einer wissenschaftlichen Abschlußprüfung führen. Die dann folgende praktisch-methodische Ausbildung in einem weiteren Jahre schließt mit der Lehramtsprüfung, die nur auf Lehrproben und den pädagogischen und methodischen Stoff des letzten Jahres sich erstrecken soll. Von der dadurch gegebenen Scheidung der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung und Prüfung und von der Ausdehnung der Ausbildungszeit um ein Jahr ist die dringend notwendige Entlastung bei der Vorbereitung für das Lehramt an höheren Mädchenschulen zu erhoffen.

Eine Herabsetzung des an sich berechtigten und im Interesse der höheren Mädchenschule notwendigen Ausbildungsziels dieser Lehrerinnen ist ausgeschlossen. Deshalb kann der Ueberbürdung in der Vorbereitung für das Lehramt an höheren Mädchenschulen nicht anders, als durch die Verlängerung der Ausbildungszeit abgeholfen werden. Allerdings scheinen dadurch auf den ersten Blick höhere Anforderungen namentlich an die auf baldigen Erwerb angewiesenen Mädchen und deren Eltern gestellt zu werden. Aber diese scheinbaren Opfer sind doch in Wirklichkeit das kleinere Uebel. Denn die aus der Ueberbürdung folgende gesundheitliche Schädigung nötigt vielen jungen Lehrerinnen nach der Prüfung erst eine größere Erholungszeit auf, so daß sie doch nicht sofort in Erwerb treten können. Außerdem beeinträchtigt es viele Lehrerinnen dauernd in ihrer Widerstandsfähigkeit, so daß vorzeitige Pensionierungen erforderlich, und hiermit auch den Schulunterhaltungspflichtigen größere Lasten aufgebürdet werden. Hierdurch erwachsen aber erheblich schwerere soziale Bedenken, als aus der Verlängerung der Ausbildungszeit um ein Jahr. Auch fällt ins Gewicht, daß die Volksschullehrerinnen gleichfalls in der Regel nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Anstellungsfähigkeit gelangen.

Wollksschullehrerinnen gelangen die Befähigung für das Lehramt an höheren Mädchenschulen durch Ablegung der vollständigen vorgeschriebenen Prüfung oder einer Ergänzung nach der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901.

Die Veröffentlichung der neuen Prüfungsordnungen für Lehrerinnen wird besonders erfolgen.

Um die Einrichtung von Lyzeen zu erleichtern, ist beabsichtigt, dem Lyzeum selbst die Möglichkeit zu gewähren, die Ausbildung für die höhere Lehrerinnenprüfung zu übernehmen und neben den Frauenschulklassen die drei wissenschaftlichen Fortbildungsklassen eines Lehrerinnenseminars mit dem praktischen Jahreskursus einzurichten. Es würden dabei die Schülerinnen der Frauenschulklassen den wissenschaftlichen Unterricht oder einen Teil davon in Gemeinschaft mit den Schülerinnen der wissenschaftlichen Fortbildungsklassen erhalten können. Gewiß ist es wünschenswert, daß bei hinreichender Anzahl von Schülerinnen der wissenschaftliche Weiterbildung beider Gruppen getrennt sind und diejenige für die Frauenschulklassen in weiterer Ferne und Lernweise erfolgt. Aber auch hierfür wird die Verbindung mit dem höheren Lehrerinnenseminar eine wesentliche Hülfe sein, insofern als die an letzterem wirkenden tüchtigen Lehrer und Lehrerinnen auch für die wissenschaftliche Unterweisung in den Frauenschulklassen mit berufen sein werden und bei der Verbindung der beiden Zweige des Lyzeums leichter zur Verfügung stehen. Sodann werden nicht immer und überall für alle oder nur für viele Fächer hinreichend große Gruppen von Hörerinnen unter den Schülerinnen der Frauenschulklassen sich finden, um einen besonderen Unterricht zu ermöglichen, so daß die betreffenden Fächer ausfallen müßten und die Gelegenheit zu der von einzelnen gewünschten Weiterbildung fehlen würde. Dem kann durch die Verbindung mit den wissenschaftlichen Fortbildungsklassen und durch die Möglichkeit des Hospitierens in einzelnen Fächern vorgebeugt werden. Dadurch wird die Verwirklichung der neuen Fortbildungsanstalten eher ermöglicht, und wird es besonders auch den Städten erleichtert werden, solche Anstalten ins Leben zu rufen. Denn auch die Städte, die sonst in entgegenkommender Weise für die Gründung und Ausgestaltung der höheren Mädchenschulen Opfer gebracht haben, sind bei der wichtige Aufgabe der Errichtung von Frauenschulklassen noch gar nicht oder nur mit ganz vereinzelten Versuchen herangetreten. Durchgängig haben sie sich auf die Einrichtung von Lehrerinnenseminaren beschränkt. Gerade diese bieten mit geringer Umwandlung die Möglichkeit, daß die allgemeine Fortbildung der Mädchen mit einer in Verbindung gebracht und einer praktischen Lösung zugeführt wird.

Neben der höheren Mädchenschule und dem Lyzeum mit höheren Lehrerinnenseminar, welche der allgemeinen Weiterbildung und der Fachausbildung zur Lehrerin dienen, sind Veranstaltungen nötig, um die Vorbereitung der jungen Mädchen der höheren Stände auch für akademische Berufe, soweit solche für Frauen in Betracht kommen, zweckmäßig zu ordnen.

Die rasche Entwicklung unserer Kultur und die damit gegebene Verschiebung der Gesellschafts-, Erwerbs- und Bildungsverhältnisse der Gegenwart haben es mit sich gebracht, daß gerade in den mittleren und höheren Ständen viele Mädchen unversorgt bleiben und viele für die Gesamtheit wertvolle Frauenkraft brach liegt. Der Ueberschuß der weiblichen über die männliche Bevölkerung und die zunehmende Ehelosigkeit der Männer in den höheren Ständen zwingen einen größeren Prozentsatz der Mädchen gebildeter Kreise zum Verzicht auf ihren natürlichen Beruf als Gattin und Mutter. Ihnen sind die Wege zu einem ihrer Erziehung angemessenen Berufe zu bahnen, bei den meisten auch zwecks Erwerbung der nötigen Mittel zum Lebensunterhalte, nicht allein in der Oberlehrerinnenlaufbahn, sondern auch in anderen auf Universitätsstudien begründeten Lebensstellungen, soweit sie für Frauen in Betracht kommen. Denn es ist nicht gut und nicht im Interesse der Schule, allen solchen Mädchen als einzigen ihrem Stande angemessenen Beruf den der Lehrerin freizugeben und damit manche, die innerlich nicht Lust und Veranlagung dazu haben, aus äußeren Gründen in eine Lebensarbeit hineintreiben, die den ganzen Menschen fordert, die ihnen selbst keine Befriedigung und der Sache nur Schaden bringen kann.

Die Ausbildung zur Universitätsreife soll in „Studienanstalten" erfolgen, die tunlichst an höhere Mädchenschulen angegliedert werden. Die in ihnen vermittelte Bildung soll derjenigen in den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend gleichwertig sein, mechanische Uebereinstimmung aber vermeiden. Welcher der drei dort vorhandenen Bildungswege eingeschlitet wird, bleibt nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse der Wahl der Beteiligten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde überlassen.

Da in den Studienanstalten im wesentlichen dasselbe Maß von Latein oder von Latein und Griechisch in Aussicht genommen wird, wie es bei Reformrealgymnasien und Reformgymnasien fordern, und auch dasselbe Maß von mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnissen, wie in den Oberrealschulen und Realgymnasien geboten wird, läßt sich die ihrem Wesen und ihrem Ziel nach anders angelegte höhere Mädchenschule nicht bis zu ihrem Abschlusse als Unterbau für die Studienanstalten verwenden. Um ein Bildungsziel zu erreichen, das demjenigen der verschiedenen Arten der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend entspricht, ist ein einheitlicher Bildungsgang von wenigstens 6 Jahren (für Gymnasium und Realgymnasium) oder doch 5 Jahren (für die Oberrealschule) nach den bisherigen Erfahrungen erforderlich. Diesen Lehrgang auf die abgeschlossene höhere Mädchenschule aufzusetzen, würde den Mädchen eine Gesamtdauer der Vorbereitung von 15 oder 16 Jahren gegenüber 12 bei den Knaben auferlegen. Das wird aber sowohl in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Mädchen, als auch wegen der großen Verteuerung und Erschwerung eines solchen Bildungsweges für die weibliche Jugend als unzulässig zu erachten sein.

Anderseits aber müßten jene in den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen geforderten Fächer und Stoffe bei einem Aufbau von nur 3 oder 4 Klassen auf die abgeschlossene höhere Mädchenschule in einer Weise und in einem Maße betrieben werden, die hier eine sichere Ueberlastung und zugleich alle Uebelstände eines übereilten Zusammenpressens von Unterrichtsstoff in zu kurzer Zeit mit sich führen würden.

Sollten aber Teile dieser Bildung in die letzten Jahre der höheren Mädchenschule selbst verlegt werden, so würden ihr Unterrichtsfächer und -stoffe aufgezwungen, wie lateinischer Nebenunterricht oder ein ihrem Zweck nicht entsprechendes Maß von mathematischem Unterricht, durch welche ihre Einheitlichkeit gestört, die Gleichmäßigkeit und Ruhe der Arbeit beeinträchtigt und die Gefahr der Ueberbürdung nahe gelegt würde. Das alles wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl von Schülerinnen, die die Reifeprüfung eines Realgymnasiums, Gymnasiums oder einer Oberrealschule anstreben, der Gesamtheit aufzuerlegen, kann gegenüber den schwerwiegenden Bedenken nicht in Aussicht genommen werden.

Deshalb ist für diese Bildungsgänge zur Universitätsreife der gegebene Ausweg die rechtzeitige Abweichung von der höheren Mädchenschule, und zwar für die Oberreallschulkurse nach dem 8. Schuljahr (Vollendung des 14. Lebensjahres), für die Anstalten mit Latein oder Latein und Griechisch nach dem 7. Schuljahr (Vollendung des 13. Lebensjahres), damit in 5 bezw. 6 weiteren Jahren der andersartige Bildungsabschluß ohne Uebereilung und Ueberbürdung erreicht werden kann.

Versuche in dieser Richtung mit realgymnasialen Kursen sind seit 1902 in einigen großen Städten gemacht und haben nach den bisherigen Erfahrungen ergeben, daß dabei die Ziele der Reformschulen unter den höheren Lehranstalten von den Mädchen erreicht werden. Jedoch ist es vorzuziehen, die Abzweigung der Studienanstalt 1 bezw. 2 Jahre später eintreten zu lassen, als bei jenen Versuchen, um den Mädchen den Unterricht der höheren Mädchenschule länger zu gewähren, sie mit größerer Reife in die neuen Lehrgänge eintreten zu lassen und auch die Entscheidung für sie und die Eltern möglichst lange hinauszuschieben. Für die gesamte Lernzeit bis zur Universitätsreife wird dabei dem Mädchen ein Jahr mehr zugemessen als dem Knaben in Würdigung der durch die weibliche Natur gebotenen Rücksichten.

Von dem Gesamtplan der Neuordnung ist zu erhoffen, daß nur die besonders Geeigneten diese Bildungswege einschlagen, und daß insbesondere die Ausgestaltung des Lyzeums mit der dort gebotenen freieren allgemeinen Weiterbildung und der Möglichkeit früherer Erwerbsfähigkeit Anziehungskraft ausüben wird, zumal auch der im Lyzeum ausgebildeten Lehrerin auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900 der Weg zu Universitätsstudien mit dem Ziele der Oberlehrerinnenprüfung offen bleibt.

Für die Durchführung der geplanten Reform ist die Gewinnung und Erhaltung der geeigneten Lehrkräfte von entscheidender Bedeutung. Die Aenderung der Seminareinrichtungen sieht eine Verbesserung der Ausbildung der ordentlichen Lehrerinnen für die höheren Mädchenschulen vor, denen nach wie vor auf dem Wege der Oberlehrerinnenprüfung die Möglichkeit akademischer Studien erhalten bleibt. Die Erweiterung der Aufgabe der höheren Mädchenschule durch Anschluß der Lyzeen und Studienanstalten wird es erleichtern, gute Lehrkräfte zu gewinnen, da ihnen hierdurch wertvollere und innerlich befriedigendere Arbeit geboten wird. Auch aus diesem Grunde ist die Verbindung der Lyzeen und der Studienanstalten mit der höheren Mädchenschule in Aussicht genommen, um einen leichteren Austausch der Lehrer und Lehrerinnen zu ermöglichen. Schließlich ist zu erwarten, daß die Anerkennung der höheren Mädchenschulen als höherer Lehranstalten und die Regelung der Rang-, Titel- und Besoldungsverhältnisse dazu beitragen werden, auch den akademisch gebildeten Oberlehrern das Verbleiben in der an sich befriedigenden und innerlich lohnenden Arbeit an der Mädchen- und Frauenbildung in jeder Beziehung zu erleichtern.

Auf diese Erwägungen gründen sich die im folgenden zusammengefaßten (B) Allgemeinen Bestimmungen über die höheren Mädchenschulen und die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend und die ferner beigefügten (C) allgemeinen Lehrpläne: 1. der höheren Mädchenschule, 2. des Lyzeums, 3. der Studienanstalt für Mädchen.

B. Allgemeine Bestimmungen über die höheren Mädchenschulen und die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend.

I. Die höhere Mädchenschule.

1) Höhere Mädchenschulen sind diejenigen Schulen, die in bezug auf die Lehrfächer, Stundenzahlen und Lehrpläne den im folgenden ausgeführten Bestimmungen entsprechen, und in denen in der Regel wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern durch Mittel- und Oberstufe von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird.

2) Die höhere Mädchenschule umfaßt 10 aufsteigende Klassen. Die Klassen X bis VIII (Vorschulklassen) bilden die Unterstufe, die Klassen VII—V die Mittel-, die Klassen IV—I die Oberstufe. Die Unterstufe braucht, da sie als Vorschule anzusehen ist, nicht angegliedert zu sein. Mädchen von der Unterstufe dürfen Schülerinnen je 2 Klassen gemeinsam unterrichtet werden.

3) Mädchenschulen geringerer Gliederung sind, sofern sie nicht nach dem Plan der Mittelschule unterrichten, als „gehobene Mädchenschulen", „Privat-Mädchenschulen" u. ä. zu bezeichnen.

4) Das Mädchenalter beim Eintritt in die Klasse X beträgt in der Regel 6, beim Eintritt in die Klasse VI in der Regel 9 Jahre.

5) Aus Schulen, in denen die Klassen II und I gemeinschaftlich unterrichtet werden, kann der Uebertritt in die Klasse I einer Schule mit 10 getrennten Jahreskursen ohne Ausnahmeprüfung erfolgen, wenn die Schülerinnen die Klasse II ein Jahr mit Erfolg besucht haben.

6) Es ist gestattet, solche höhere Mädchenschulen einzurichten, die nur die Mittel- oder die Oberstufe enthalten.

7) Werden die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet, so finden die Bestimmungen in Nr. 12 (Schlußsatz) und Nr. 15 (erster Satz) Anwendung.

8) Die Anzahl der Schülerinnen in der Klasse einer höheren Mädchenschule soll 40 in der Regel nicht übersteigen.

9) Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, ist es ausnahmsweise statthaft, in die Klassen der Unter- und Mittelstufe einer höheren Mädchenschule mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch Knaben aufzunehmen, die dann mit dem etwa erforderlichen Nebenunterricht sich für die Aufnahme in die Tertia einer höheren Knabenschule vorbereiten können.

II. Das Lyzeum.

10) Der Weiterführung der allgemeinen Frauenbildung dient das Lyzeum. Das Lyzeum soll neben wissenschaftlichen Fächern hauswirtschaftliche sowie praktisch-pädagogische Belehrungen und Uebungen bieten, um dem Bildungsbedürfnisse der heranwachsenden Mädchen nach ihrer Wahl und Neigung entgegen zu kommen und ihrem inneren Leben einen würdigen Inhalt zu geben, der sie vor Verflachung und Verödung bewahrt, und um ihnen zugleich Mittel und Wege zu zeigen, wie sie als Frauen den Anforderungen unserer Zeit entsprechen können.

11) Das Lyzeum kann zugleich die Aufgaben eines höheren Lehrerinnenseminars übernehmen. Es umfaßt in diesem Falle zwei Jahrgänge in den Frauenschulklassen, daneben drei Jahrgänge im wissenschaftlichen Unterricht und ein praktisches Jahr. Schülerinnen der drei wissenschaftlichen Fortbildungsklassen, die an den vorgeschriebenen Unterrichtsfächern verbindlich und regelmäßig teilgenommen haben, erlangen in einer Schlußprüfung die Reife für den Eintritt in das praktische Jahr und am Schlusse dieses Jahres in einer praktischen und methodischen Prüfung das Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren Mädchenschulen (als nicht akademisch gebildete